

# RS OGH 2002/4/15 7Rs130/02t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.2002

## Norm

UStG §6 Abs1 Z19

EuGH vom 14.9.2000 C-384/98

## Rechtssatz

Die (unechte) Umsatzsteuerleistung trifft für die ärztliche Gutachtertätigkeit nicht (generell) zu, ärztliche Gutachten zur Lösung einer Rechtsfrage, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer therapeutischen Behandlung oder Heilbehandlung erstattet werden, sind nicht grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit, wohl aber ist der Arzt berechtigt, auf Grund des Erlasses des BMF vom 17.1.2001, GZ 090619/1.IV/9/01 die unechte Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch zu nehmen. Verzeichnet er jedoch die Umsatzsteuer und nimmt deshalb die unechte Umsatzsteuerbefreiung nicht in Anspruch, ist ihm diese auch zuzuerkennen.

## Entscheidungstexte

- 7 Rs 130/02t

Entscheidungstext OLG Wien 15.04.2002 7 Rs 130/02t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2002:RW0000568

## Im RIS seit

04.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)